

K

Klausurfälle von Alpmann Schmidt –
Die typischen Klausurprobleme im
Gutachtenstil gelöst

Die TOP 45 Klausurfälle Grundrechte
13. Auflage 2024

Prüfungsaufgaben bestehen zumeist in der Lösung konkreter Fälle. Die **Fälle Grundrechte** führen durch klausurtypische Standardprobleme inkl. der wichtigsten „**Klausurklassiker**“, fallorientiert und jeweils anhand einer **gutachterlichen Musterlösung**. Zahlreiche Hinweise zur Klausurtechnik und -taktik erleichtern den Einstieg in den Prüfungsstoff und jeweiligen Prüfungsaufbau. Die Fälle richten sich an Studierende im Grund- und Hauptstudium. Sie dienen damit sowohl der Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausur als auch zur Wiederholung in den höheren Semestern.

Klausurrelevante Problembereiche anhand von Fällen, u.a.:

Verfassungsbeschwerde, Geltung von Grundrechten für Ausländer im Ausland (BND-Gesetz), Elfes, das dritte Geschlecht, Kopftuchverbot, Schmähdiskriminierung, Impfpflicht bei Masern, Schulschließungen wegen Corona, Vorratsdatenspeicherung, Mephisto, Pflichtexemplar, Sasbach, Haartracht in der Bundeswehr, Burkiniverbot, Verfassungsbeschwerde und europäische Grundrechte

ISBN: 978-3-86752-919-8



9 783867 529198

€12,90

 Alpmann Schmidt

TOP 45 Klausurfälle Grundrechte

2024

K

K

Klausurfälle

Altevers

Die TOP 45 Klausurfälle Grundrechte

13. Auflage 2024

Alpmann Schmidt



B Basiswissen

Passend zur Reihe K-Klausurfälle!



- Alles, was man für die Klausuren braucht – verständlich dargestellt und durch Beispiele, Übersichten und Aufbauschemata ergänzt.
- Optimale Ergänzung zur Reihe K-Klausurfälle – erst Wissen erwerben, dann auf Fälle anwenden!

Leseproben und Bestellungen:
shop.alpmann-schmidt.de



Erfolgreich in den Klausuren mit Alpmann Schmidt



B-Basiswissen

Das abstrakte Wissen für die Semesterabschlussklausuren – mit zahlreichen Beispielen, Übersichten & Aufbauschemata

Preis: 10,90 – 12,90 €



K-Klausurfälle

Die wichtigsten Klausurfälle zur Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren – zum Lösen & Lernen, mit Hinweisen zur Klausurtechnik und -taktik

Preis: 12,90 €



A-Aufbauschemata

Die Aufbau- und Prüfungsschemata zu allen relevanten Rechtsnormen des Rechtsgebiets – mit zahlreichen Querverweisen & Problemhinweisen

Preis: 18,90 €



D-Definitionen

Die Definitionen aller relevanten Rechtsbegriffe & Tatbestandsmerkmale aus einem Rechtsgebiet als praktische Hilfe zum Lernen & Nachschlagen

Preis: 11,90 – 12,90 €

E1 Repetitorium für das 1. Examen



Examensvorbereitung ist Vertrauenssache
– uns vertraut man seit 1956

überzeugt Euch selbst

Wir heißen Euch als Probehörer willkommen!



Weitere Informationen unter www.alpmann-schmidt.de oder in unseren Kursen vor Ort!



Folge uns



www.alpmann-schmidt.de

Die TOP 45 Klausurfälle Grundrechte

2024

Ralf Altevers
Rechtsanwalt und Repetitor

**ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de**

Altevers, Ralf

Die TOP 45 Klausurfälle

Grundrechte

13. Auflage 2024

ISBN: 978-3-86752-919-8

Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:
feedback@alpmann-schmidt.de

Folgt uns auf unseren Social-Media-Kanälen!

Tipps, Neuigkeiten und viele weitere Informationen rund um
Ihre Prüfungs- und Examensvorbereitung erwarten Euch!

Follow us on
Instagram



Follow us on
YouTube



Follow us on
TikTok



Follow us on
Spotify



Benutzerhinweise

Die Reihe „Klausurfälle“ ermöglicht sowohl den Einstieg als auch die Wiederholung des jeweiligen Rechtsgebiets **anhand von Klausurfällen**. Denn unser Gehirn kann **konkrete Sachverhalte** besser speichern als abstrakte Formeln. Während des Studiums besteht die Gefahr, dass man zu abstrakt lernt, sich verzettelt und letztlich gänzlich den Überblick über das wirklich Wichtige verliert.

Ferner erfordern juristische Prüfungsaufgaben regelmäßig das Lösen von konkreten Fällen. Hier musst Du dann beweisen, dass Du das Erlernete auf den konkreten Fall anwenden kannst und die spezifischen Probleme des Falles entdeckt hast. Außerdem musst Du zeigen, dass Du die richtige Mischung zwischen Gutachten- und Urteilsstil beherrschst und an den Problemstellen überzeugend argumentieren kannst. Diese Fähigkeiten vermittelt unser „Basiswissen **Methodik der Fallbearbeitung** – Wie schreibe ich eine Klausur?“.



Nutze die jahrzehntelange Erfahrung unseres Repetitoriums. Seit mehr als 60 Jahren wenden wir konsequent die **Fallmethode** an. Denn ein **prüfungorientiertes Lernen** muss „hart am Fall“ ansetzen. Da wir nicht nur Skripten herausgeben, sondern auch in mündlichen Kursen Studierende ausbilden, wissen wir aus der täglichen Praxis, „wo der Schuh drückt“.

Die Lösung der „Klausurfälle“ ist kompakt und vermeidet – so wie es in einer Klausurlösung auch sein soll – überflüssigen, dogmatischen „Ballast“. Die Lösungen sind komplett **durchgegliedert** und im **Gutachtenstil** ausformuliert, wobei die unproblematischen Stellen unter Beachtung des Urteilsstils kurz ausfallen – so wie es **gute Klausurlösungen** erfordern.

Beispiele für die Gewichtung der **Punktvergabe** in einer Semesterabschlussklausur findest Du hier:



t1p.de/1vc0



t1p.de/pufr



t1p.de/enyx

Wir vermitteln in der Reihe „Klausurfälle“ die Wissensanwendung. Sie **ersetzt nicht die Erarbeitung der gesamten Rechtsmaterie** und ihrer Struktur. Übergreifende Aufbauschemata findest Du in unseren „Aufbauschemata“. Ferner empfehlen wir Dir unser „Basiswissen“ für den erfolgrei-

chen Start ins jeweilige Rechtsgebiet: verständlich dargestellt und durch zahlreiche **Beispiele, Übersichten und Prüfungsschemata** anschaulich vermittelt.



Leseproben und Bestellungen:
shop.alpmann-schmidt.de



Eine darauf aufbauende Darstellung des Stoffes auf Examensniveau liefern unsere „Skripten“. Sofern die RÜ zitiert wird, handelt es sich um unsere Zeitschrift „Rechtsprechungsübersicht“, in der monatlich aktuelle, examensverdächtige Fälle **klausurmäßig** gelöst erscheinen.

Viel Erfolg!

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Allgemeine Grundrechtslehren	1
Fall 1: Grundrechtsberechtigung/Grundrechtsfähigkeit – postmortaler Persönlichkeitsschutz	1
Fall 2: Grundrechtsbindung – Juristische Personen des Privatrechts	3
Fall 3: Grundrechtsbindung – Gelten Grundrechte auch für Ausländer im Ausland?	5
2. Teil: Freiheitsgrundrechte	7
Fall 4: Art. 1 GG – Menschenwürde	7
Fall 5: Art. 2 Abs. 1 GG – Elfes	9
Fall 6: Art. 2 Abs. 1 GG – Reiten im Walde	11
Fall 7: Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG – Allgemeines Persönlichkeitsrecht	14
Fall 8: Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG – Grundrecht auf Gewähr- leistung der Vertraulichkeit und Integrität informations- technischer Systeme	17
Fall 9: Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG – Freiheit der Person (Fixieren in der Klinik)	20
Fall 10: Art. 4 GG – Glaubens-/Religionsfreiheit (Kopftuchverbot)	22
Fall 11: Art. 4 GG – Glaubens-/Religionsfreiheit (Sportunterricht)	26
Fall 12: Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 GG – Meinungsäußerung	28
Fall 13: Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 GG – Meinungsäußerung, Schmähkritik	30
Fall 14: Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 2, Abs. 2 GG – Informationsfreiheit	33
Fall 15: Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG – Auskünfte vom Bundesnachrichtendienst	36
Fall 16: Art. 5 Abs. 3 GG – Kunstfreiheit	38
Fall 17: Art. 6 Abs. 2 GG – Elterliches Erziehungsrecht	41
Fall 18: Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 6 GG – Schulschließungen wegen Corona	44
Fall 19: Art. 8 GG – Versammlungsfreiheit	47
Fall 20: Art. 8 GG – Versammlungsfreiheit	50
Fall 21: Art. 9 GG – Vereinigungsfreiheit	54
Fall 22: Art. 10 GG – Vorratsdatenspeicherung	56
Fall 23: Art. 12 GG – Beruf	59
Fall 24: Art. 12 GG – Beruf	62
Fall 25: Art. 13 GG – Wohnung	65
Fall 26: Art. 14 GG – Eigentum	68
Fall 27: Art. 14 GG – Eigentum	71
Fall 28: Art. 16 GG – Eine erschlichene Einbürgerung	74
Fall 29: Art. 6, 11, 13, 14 GG	77
Fall 30: Art. 11, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 GG	82
Fall 31: Art. 10, 13, 103 Abs. 1 GG	85

3. Teil: Gleichheitsgrundrechte	88
Fall 32: Art. 3 Abs. 1 GG	88
Fall 33: Art. 3 Abs. 1 GG	90
Fall 34: Art. 3 Abs. 2, Abs. 1 GG – Haartracht in der Bundeswehr	93
Fall 35: Art. 3 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 GG – Das Mädchen im Knabenchor	96
Fall 36: Art. 4 Abs. 1, 2 GG, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG – Burkini	100
4. Teil: Verfassungsbeschwerde	104
Fall 37: Verfassungsbeschwerde, Beschwerdefähigkeit	104
Fall 38: Verfassungsbeschwerde, Beschwerdefähigkeit	106
Fall 39: Verfassungsbeschwerde, Prozessfähigkeit	108
Fall 40: Verfassungsbeschwerde, Beschwerdebefugnis	110
Fall 41: Verfassungsbeschwerde, Beschwerdebefugnis	111
Fall 42: Verfassungsbeschwerde, Beschwerdefähigkeit, Beschwerdebefugnis	113
Fall 43: Verfassungsbeschwerde, Grundsatz der Subsidiarität	116
Fall 44: Verfassungsbeschwerde, Frist	118
Fall 45: Verfassungsbeschwerde und europäische Grundrechte	122
Stichwortverzeichnis	125

1. Teil: Allgemeine Grundrechtslehren

Fall 1: Grundrechtsberechtigung/Grundrechtsfähigkeit – postmortaler Persönlichkeitsschutz

F vertreibt u.a. Fotokopiergeräte. Sie schaltete mehrfach eine Zeitungsanzeige für ein Fotokopiergerät, in der unter der Überschrift „Vom Blauen Engel schwärmen, genügt uns nicht“ die Umweltfreundlichkeit des Gerätes hervorgehoben wurde. Am Ende des Textes folgte eine Kopie des landläufig als „Blauer Engel“ bezeichneten Umweltzeichens. Neben dem Text befand sich eine Fotografie, auf der eine bekannte Szene aus dem Film „Der blaue Engel“ mit Marlene Dietrich von einer ähnlich gekleideten Person nachgestellt wurde. Zum Zeitpunkt der Werbekampagne war Marlene Dietrich bereits verstorben. Ihre Tochter T ist ihre Alleinerbin und ihr einziges Kind. Sie hatte der Verwendung des Bildes nicht zugestimmt.

T verklagte die F zivilgerichtlich auf den Ersatz von Vermögensschäden wegen der Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechtes ihrer verstorbenen Mutter. F meint, dass nur lebende Menschen Träger von Grundrechten sind. Trifft diese Auffassung zu?

Die Auffassung der F trifft zu, wenn die **Grundrechtsfähigkeit** auf lebende Menschen beschränkt ist.

I. Grundsätzlich gelten die Grundrechte nur von der Geburt bis zum Tode. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht enthält jedoch eine Komponente, die über den Tod hinausreicht. Insofern wird die Grundrechtsfähigkeit erweitert.

II. Die in **Art. 1 Abs. 1 GG** aller staatlichen Gewalt auferlegte Verpflichtung, dem Einzelnen Schutz gegen Angriffe auf seine **Menschenwürde** zu gewähren, endet nicht mit dem Tod. Es ist mit dem verfassungsverbürgten Verbot der Unverletzlichkeit der Menschenwürde unvereinbar, wenn der Mensch, **dem Würde kraft seines Personseins zukommt**, in diesem allgemeinen Achtungsanspruch auch nach seinem Tode herabgewürdigt oder erniedrigt werden dürfte (sog. Mephisto-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts [BVerfG]). Dementsprechend endet die in Art. 1 Abs. 1 GG aller staatlichen Gewalt auferlegte Verpflichtung, dem Einzelnen Schutz gegen Angriffe auf seine Menschenwürde zu gewähren, nicht mit dem Tode (sog. „postmortales Persönlichkeitsrecht“), sondern erst nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums (vgl. z.B. § 22 S. 2 KunstUrhG, wonach eine Veröffentlichung bis zum Ablauf von zehn Jahren der Einwilligung bedarf).

III. Ein Verstorbener wird allerdings nicht durch das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit aus **Art. 2 Abs. 1 GG** geschützt, weil Träger dieses Grundrechts nur lebende Personen sind. Demzufolge sind die Schutzwirkungen des verfassungsrechtlichen postmortalen Persönlichkeitsrechts nicht identisch mit denen, die sich aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG für den Schutz lebender Personen ergeben. **Postmortal** geschützt wird zum einen der allgemeine Achtungsanspruch, der dem Menschen kraft seines Personseins zusteht, zum anderen der sittliche, persona-

le und soziale Geltungswert, den die Person durch ihre eigene Lebensleistung erworben hat.

IV. Die **kommerzielle** Ausbeutung der Persönlichkeit eines Verstorbenen kann die Menschenwürde verletzen, wenn Persönlichkeitsbestandteile kommerziell so ausgenutzt werden, dass der Achtungsanspruch der Person beeinträchtigt wird, etwa durch eine erniedrigende oder entstellende Werbung. In anderen Fällen tastet die kommerzielle Ausbeutung der Persönlichkeit eines Verstorbenen zu Werbezwecken dessen Menschenwürde regelmäßig nicht an.

V. Die Fotografie, auf der eine bekannte Szene aus dem Film „Der blaue Engel“ mit Marlene Dietrich von einer ähnlich gekleideten Person nachgestellt wurde, enthält eine solche erniedrigende oder entstellende Werbung nicht. Der Achtungsanspruch der verstorbenen Marlene Dietrich wird nicht beeinträchtigt. Insofern ist nicht der über den Tod hinaus geltende Würdeanteil betroffen, sondern es sind lediglich die als Teil der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) geschützten kommerziellen Interessen betroffen, die aber nicht postmortal wirken.

Ergebnis: Die Auffassung der F trifft zwar nicht zu. Die von T geltend gemachte Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts liegt aber ebenfalls nicht vor.

Anmerkung: Unabhängig von dieser die Grundrechte betreffenden Frage ist es möglich, **einfach-gesetzlich** einen postmortalen Schutz der vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrechtes zu entwickeln. So ist in der Rechtsprechung des BGH anerkannt, dass die vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrechtes **vererblich** sind und die entsprechenden Befugnisse gemäß § 1922 BGB auf den Erben übergehen. Dieser kann Schadensersatzansprüche gemäß § 823 Abs. 1 BGB („sonstige Rechte“) geltend machen.

Fall 10: Art. 4 GG – Glaubens-/Religionsfreiheit (Kopftuchverbot)

Durch das Gesetz zur Sicherung der staatlichen Neutralität des Bundeslandes L ist eine neue Vorschrift in das Landesschulgesetz (SchulG) aufgenommen worden.

§ 86 Abs. 3 SchulG lautet:

„Lehrkräfte haben in Schule und Unterricht politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren. Insbesondere dürfen sie Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale nicht tragen oder verwenden, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in der Schule zu gefährden.“

Ist § 86 SchulG verfassungsgemäß?

Bearbeiterhinweis: Art. 5 und 33 GG sind nicht zu prüfen.

§ 86 SchulG müsste **formell** und **materiell verfassungsgemäß** sein.

A. Im Hinblick auf die **formelle Verfassungsmäßigkeit** stellt sich lediglich die Frage der **Gesetzgebungskompetenz** des Landes für § 86 Abs. 3 SchulG. In Betracht kommt eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG. Danach hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder. Darunter fallen Regelungen hinsichtlich der Voraussetzungen der Begründung oder Beendigung eines Dienstverhältnisses, die Arten der beamtenrechtlichen Verhältnisse oder Abordnungen und Versetzungen von Beamten. Durch § 86 Abs. 3 SchulG wird Lehrkräften verboten, bestimmte religiöse Kleidungsstücke und Symbole zu tragen und zu verwenden. Dies betrifft nicht die Statusrechte eines Beamten, sodass es sich nicht um eine Regelung i.S.d. Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG handelt.

Für die **Regelungen des Schulrechtes ist daher die Gesetzgebungskompetenz der Länder gemäß Art. 70 Abs. 1 GG** gegeben. § 86 Abs. 3 SchulG ist formell verfassungsgemäß.

B. Daneben müsste § 86 SchulG auch **materiell verfassungsgemäß** sein. Die Norm dürfte insbesondere nicht gegen Grundrechte verstoßen. Hier könnte ein Verstoß gegen **Art. 4 GG** gegeben sein.

I. Dann müsste der **Schutzbereich betroffen** sein. Art. 4 Abs. 1 GG schützt die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses. Nach Art. 4 Abs. 2 GG wird die ungestörte Religionsausübung gewährleistet. Die Glaubensfreiheit erfasst nicht nur die innere Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben, sondern auch die Freiheit, seinen Glauben zu bekennen. **Insofern bilden Art. 4 Abs. 1 und 2 GG ein einheitliches Grundrecht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, welches die Freiheit der Religionsausübung mit umfasst.**

Zu dieser umfassend gewährten Freiheit gehört auch das Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Überzeugung gemäß zu handeln. Diese Handlungsfreiheit ist durch das Verbot, bestimmte Kleidungsstücke oder Symbole zu tragen, betroffen.

Zu einer weiteren Fallkonstellation der Verschleierung in der Schule s. das nachfolgende Video:



II. Es müsste ein **Eingriff** gegeben sein. Durch das gesetzliche Verbot des § 86 Abs. 3 SchulG wird **final und unmittelbar** das Tragen und Verwenden bestimmter Kleidungsstücke und Symbole verboten, die objektiv geeignet sind, den religiösen Frieden zu gefährden. Demnach wird (sogar) **im klassischen Sinne** in das Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1, 2 GG eingegriffen.

III. Der Eingriff in den Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1, 2 GG ist **verfassungsrechtlich gerechtfertigt**, wenn er sich als verfassungskonforme Verwirklichung einer im GG angelegten Grundrechtsschranke darstellt.

1. Dann müsste das Grundrecht zunächst einschränkbar sein (**Einschränkungsmöglichkeit**, Schranke). Nach dem Wortlaut des Art. 4 GG wird das Grundrecht ohne besondere Schranken gewährleistet. Teilweise wird aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 1 WRV ein einfacher Gesetzesvorbehalt abgeleitet. Dagegen spricht jedoch, dass dann gemäß Art. 136 Abs. 1 WRV lediglich die Religionsfreiheit einem Gesetzesvorbehalt unterliegen würde, nicht aber die in Art. 4 Abs. 1 GG ebenfalls geschützte Gewissensfreiheit. Dann wäre die Gewissensfreiheit stärker geschützt als die anderen Freiheiten des Art. 4 Abs. 1, 2 GG. Somit unterliegt die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit nicht einem Gesetzesvorbehalt, sondern den verfassungsimmanenten Schranken.⁸

Dies sind die Grundrechte Dritter sowie andere Werte von Verfassungsrang. Die Einschränkung der vorbehaltlos gewährleisteten Glaubensfreiheit bedarf überdies einer **hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage**.⁹ Die Glaubensfreiheit ist demzufolge zum Schutze der Grundrechte Dritter und anderer Werte mit Verfassungsrang durch ein Parlamentsgesetz einschränkbar.

2. Der Eingriff in die Glaubensfreiheit ist **verfassungsrechtlich gerechtfertigt**, wenn § 86 Abs. 3 SchulG eine **verfassungsgemäße Konkretisierung** der Einschränkungsmöglichkeit darstellt. Dies ist der Fall, wenn er formell und materiell verfassungsgemäß ist.

a) Wie oben bereits festgestellt, bestehen gegen die **formelle Verfassungsmäßigkeit** keine Bedenken.

b) Fraglich ist, ob § 86 Abs. 3 SchulG auch **materiell verfassungsgemäß** ist.

aa) Die Vorschrift müsste **hinreichend bestimmt**, klar und justiziabel sein. Die Verwendung interpretationsbedürftiger unbestimmter Rechtsbegriffe begegnet insoweit keinen Bedenken. Denkbare Alternative wäre gewesen, in der gesetzlichen Bestimmung bestimmte Kleidungsstücke, Symbole oder Merkmale, die verboten werden sollen, beispielhaft oder abschließend aufzulisten. Eine Norm ist aber bestimmt genug, wenn von den Fachgerichten im Rahmen einer Einzelfallentscheidung zu überprüfen ist, ob diese abstrakten Vorgaben im Einzelfall rechtmäßig angewendet wurden. Dem Gesetzgeber steht es im Rahmen seiner Einschätzungsprärogative grundsätzlich frei, bei der Normgestaltung auch unbestimmte Rechtsbegriffe zu verwenden und somit den Behörden und Gerichten Interpretationsspielräume zu eröffnen.

⁸ Vgl. B-Basiswissen Grundrechte (2024), S. 42.

⁹ BVerfGE 108, 282 (Kopftuch I); BVerfG RÜ 2015, 319 (Kopftuch II).

bb) Zu den kollidierenden Grundrechten Dritter gehört zunächst die **negative Glaubensfreiheit der Schüler und Eltern**. Art. 4 GG schützt nicht nur die positive, sondern auch die negative Glaubensfreiheit. Das bedeutet, dass auch die Freiheit besteht, eine Religion sowie religiöse Symbole abzulehnen. Diese negative Freiheit wird beeinträchtigt durch eine vom Staat geschaffene Lage, in der der Einzelne ohne Ausweichmöglichkeiten dem Einfluss eines bestimmten Glaubens, den Handlungen, in denen sich dieser manifestiert, und den Symbolen, in denen er sich darstellt, ausgesetzt wird.

Hinsichtlich der Wirkung religiöser Ausdrucksmittel ist allerdings danach zu unterscheiden, ob das in Frage stehende Zeichen auf Veranlassung der Schulbehörde oder aufgrund einer eigenen Entscheidung von einzelnen Lehrerinnen und Lehrern verwendet wird. Der Staat, der eine mit dem Tragen eines Kopftuchs verbundene religiöse Aussage einer einzelnen Lehrerin hinnimmt, macht diese Aussage nicht schon dadurch zu seiner eigenen und muss sie sich auch nicht als von ihm beabsichtigt zurechnen lassen. Die Schülerinnen und Schüler werden lediglich mit der ausgeübten positiven Glaubensfreiheit der Lehrkräfte in Form einer glaubensgemäßen Bekleidung konfrontiert, was im Übrigen durch das Auftreten anderer Lehrkräfte mit anderem Glauben oder anderer Weltanschauung in aller Regel relativiert und ausgeglichen wird. Insofern spiegelt sich in der bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule die religiös-pluralistische Gesellschaft wider.

cc) Daneben begrenzt als Wert von Verfassungsrang der **Grundsatz der politischen, religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates** die Glaubensfreiheit der Lehrer. Das Grundgesetz begründet für den Staat in Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3 S. 1, Art. 33 Abs. 3 GG sowie durch Art. 136 Abs. 1 und 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV i.V.m. Art. 140 GG die Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität. Der Staat hat auf eine am Gleichheitssatz orientierte Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu achten **und darf sich nicht mit einer bestimmten Religionsgemeinschaft identifizieren**. Das bedeutet aber nicht, dass religiös motivierte äußere Zeichen (wie das Tragen bestimmter Kleidung) von vornherein unzulässig wären.

In der Abwägung ist dabei aber zu berücksichtigen, dass § 86 Abs. 3 SchulG kein generelles Verbot enthält, Kleidung zu tragen oder Symbole zu verwenden, die einen religiösen Bezug aufweisen. Vielmehr sind lediglich diejenigen Symbole verboten, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität oder den Schulfrieden zu beeinträchtigen.

dd) Nach **Art. 6 Abs. 2 GG** sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche **Recht der Eltern** und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Dies ist auch vom Staat zu berücksichtigen, wenn er die Rechtsverhältnisse in der Schule regelt. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, wonach in der Schule nicht die religiösen und weltanschaulichen Grundsätze verletzt werden, nach denen die Eltern ihre Kinder erziehen wollen. Nach Art. 7 Abs. 1 GG steht das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates. Dies bedeutet, dass dem Staat eine umfassende Gestaltungsfreiheit zusteht, aber auch eine besondere Fürsorgepflicht für die Schüler. Wenn ein Lehrer eine bestimmte politische oder religiöse Anschauung offen zur

Fall 21: Art. 9 GG – Vereinigungsfreiheit

K ist Außenhandelskaufmann und als solcher Zwangsmitglied in der Industrie- und Handelskammer (IHK). Er hält die Vertretung durch die Kammer für völlig überholt, zumal die Mitglieder ganz unterschiedliche Interessen haben und vielfach in scharfer Konkurrenz zueinander stehen. Insbesondere fühlt er sich nicht ordnungsgemäß durch die Kammer repräsentiert, weil der Vorstand häufig mit Äußerungen an die Öffentlichkeit tritt, die K nicht teilt. Am meisten ärgert ihn, dass er auch noch Beiträge an die IHK leisten muss. K bittet um ein Gutachten zu folgender Frage:

Sind die §§ 2 und 3 IHK-G materiell verfassungsgemäß?

Die §§ 2 und 3 IHK-G könnten gegen die Grundrechte verstoßen.

A. Es könnte ein Verstoß gegen die Berufsfreiheit aus **Art. 12 Abs. 1 GG** gegeben sein. Ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG liegt nur bei **Eingriffen mit berufsregelnder Tendenz** vor. Die Zwangszugehörigkeit zu einer Kammer ist eine bloße Folge der Ausübung eines Berufes, sie dient aber nicht dazu, Wahl oder Ausübung des Berufes zu reglementieren. Demnach liegt kein Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG vor.

B. Die Zwangsmitgliedschaft in der IHK aus §§ 2, 3 IHK-G könnte jedoch gegen das Grundrecht der **Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG** verstoßen.

Dann müsste zunächst der **Schutzbereich** des Art. 9 Abs. 1 GG **betroffen** sein. Danach haben alle Deutschen das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden. Mit dieser positiven Freiheit korrespondiert die **negative Freiheit**, also das Recht, Vereinigungen nicht beitreten zu müssen oder aus ihnen austreten zu können.

Fraglich ist, ob Art. 9 GG neben zivilrechtlichen Zwangsvereinigungen auch vor hier einschlägigen öffentlich-rechtlichen Zwangsverbänden schützt.

I. Nach der h.M. gilt Art. 9 Abs. 1 GG nur bzgl. privatrechtlicher Vereinigungen, nicht aber für öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse.

Die negative Vereinigungsfreiheit sei das Spiegelbild der positiven Vereinigungsfreiheit. Da es für den Einzelnen kein Grundrecht aus Art. 9 Abs. 1 GG auf Bildung von öffentlich-rechtlichen Verbänden gebe, könne es auch keinen Negativanspruch auf Freiheit von öffentlich-rechtlichen Zwangsverbänden geben.²⁹

II. Nach anderer Ansicht gilt Art. 9 Abs. 1 GG auch für öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse.

Es treffe zwar zu, dass dem Einzelnen nicht das Recht zustehe, mit Anderen eine juristische Person des öffentlichen Rechts zu gründen, da die Handlungsform des öffentlichen Rechts als ein Sonderrecht des Staates dem Einzelnen entzogen sei. Dies rechtfertige aber nicht den Umkehrschluss, dass die negative Vereinigungsfreiheit nur vor privatrechtlichen Zwangsverbindungen

In der Klausur müsste dies natürlich im normalen Aufbauschema dargestellt werden.

§ 2 Abs. 1 IHK-G:

„Zur Industrie- und Handelskammer gehören, ... , natürliche Personen, Handelsgesellschaften, ... , welche im Bezirk der Industrie- und Handelskammer entweder eine gewerbliche Niederlassung oder eine Betriebsstätte oder eine Verkaufsstelle unterhalten (Kammerzugehörige).“

§ 3 Abs. 1 IHK-G:

„Die Industrie- und Handelskammer ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.“

²⁹ Vgl. BVerfG RÜ 2017, 663.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

A bsolute Differenzierungsverbot.....	93	F amilie.....	81
Allgemein zugängliche Quellen	33	Fehlbewertung.....	28, 31
Allgemeine Gesetze.....	34	Fernmeldegeheimnis.....	56
Allgemeine Handlungsfreiheit	9, 83	Flucht ins Privatrecht	4
Allgemeiner Gleichheitssatz.....	88	Formalbeleidigung	31
Allgemeines Gesetz.....	30	Formeller Kunstbegriff	38
Allgemeines Persönlichkeitsrecht.....	14	Fraport.....	50
Ansammlung	47	Freiheit der Person	20
Anspruch auf Informationsbeschaffung.....	37	Freizügigkeit	77, 82
Anwendungsdefizit	28, 31	Frist	118, 120
Apothekenurteil.....	59	Funktionales Äquivalent.....	63
B arterlass.....	93	G eschlecht	15
Beruf.....	59, 62	Gesetze, allgemeine	34
Berufsausübungsregelungen	60	Gesetzgebungskompetenz	45
Berufsfreiheit.....	54	Gesundheitsfürsorge	41
Berufsregelnde Tendenz	54	Glaubensfreiheit	101
Beschwerdebefugnis	110, 111, 113, 114	Gleichheitsgrundrechte	88
Beschwerdefähigkeit	104, 106, 113	Grundrecht auf schulische Bildung	44
Betriebs- oder Geschäftsräume.....	65	Grundrechtsbindung	3
Betriebs- und Geschäftsräume	65	Grundrechtsbindung gegenüber	
Bildungs- und Erziehungsauftrag,		Ausländern	5
staatlicher	27	Grundrechtsfähigkeit.....	1
Burkiniverbot	100	Grundsatz der Subsidiarität	110, 116, 120
C orona.....	44	Güterbeschaffung	68, 71, 80
D eterminiertheit, Vollständigkeit.....	123	H andlungsfreiheit, allgemeine	11
Differenzierungsmerkmal	88	Haarerlass	93
Diskriminierung, mittelbar.....	97	Heimliche Maßnahme	119
Diskriminierung, unmittelbar	97	I mpfpflicht	42
Drei-Stufen-Theorie.....	59	Informationen	33
Durchsuchung.....	66, 86	Informationsfreiheit	33
E he.....	81	Informationstechnische Systeme.....	17
Eigentum.....	68, 71, 80	Inhalts- und Schrankenbestimmung	
Eilversammlung.....	48	(ISB).....	68, 71, 80
Einbürgerung	75	Interessenkollision	34
Eingriff im klassischen Sinne	101	J ugendschutz	39
Einschätzungs- und Ausgestaltungs-		Juristische Person des Privatrechts.....	3
prärogative	36	K ernbereich der körperlichen	
Einschätzungsprärogative	83	Fortbewegungsfreiheit	82
Elfes	9	Kindeswohl	43
Elterliches Erziehungsrecht	41	Konfusionsargument	98, 104
Elternrecht	41	Kopftuchverbot.....	22
Enteignung	68, 71, 80		

Kunst.....	98	Schrankentrias.....	45, 83
Kunsthfreiheit	38, 98	Schutzpflicht.....	45
Materieller Kunstbegriff	38	self-executing-Norm	110, 116, 119
Meinungsaus�u�erung.....	28, 30	Spezifische Verfassungsverletzung	28
Menschenw�rde.....	7	Spontanversammlung	48
Mephisto-Beschluss	1	Staatliches W�chteramt	42
Mittelbare Drittwirkung der Grundrechte	114	Staatsangeh�rigkeit	74
Mittelbaren Drittwirkung	123	Staatszielbestimmung.....	72, 93
Nassauskiesungsbeschluss	68	Subjektive Zulassungsvoraussetzungen	60
Negative Freiheit.....	54	Superrevisionsinstanz	28, 31
Objektive Schutzpflicht des Staates	81	Theorie der flexiblen Altersgrenze	108
Objektive Zulassungsvoraussetzungen.....	60	Theorie der starren Altersgrenze	108
Offener Kunstbegriff	38	Ungleichbehandlung	84, 91
�ffentlich-rechtliche Zwangsverb�nde.....	54	Ungleichbehandlung zwischen	
Ordnung, verfassungsm��ige	12	M�nnern und Frauen	93
Parabolantennen	34	Unionsrecht.....	123
Positive Freiheit	54	Unver�u�erliche Menschenrechte	6
Postmortaler Pers�nlichkeitsschutz.....	1	Vereinigungsfreiheit	54
Postmortales Pers�nlichkeitsrecht	113	Verfassungsbeschwerde.....	104, 118
Praktische Konkordanz	34, 98	Verfassungsimmanente Schranken.....	39, 42, 81
Praktische Konkordanz	25, 27, 39	Verfassungsm��ige Ordnung.....	45
Pressefreiheit	36	Verfassungsunmittelbare Schranke	66
Prozessf�higkeit.....	108	Vergleichspaar.....	91
Qualifizierter Gesetzesvorbehalt	66, 78	Versammlung	47
Recht auf informationelle		Versammlungsfreiheit.....	47, 50
Selbstbestimmung	119	Vorbehalt des Gesetzes.....	42
Recht auf rechtliches Geh�r	87	Vorratsdatenspeicherung	56
Religionsgemeinschaft	101	Werkbereich	38
R�cknahme einer Einb�rgerung	74	Willk�r-Formel des BVerfG.....	84
Sachliche Rechtfertigung	91	Willk�rverbot	88
Schm�hkritik.....	30	Wirkbereich	39
Schm�hung	31	Wohnung	65, 85
Schranken, verfassungsimmanente	26	Zitiergebot	78
		Zul�ssiges Differenzierungskriterium.....	102
		Zul�ssiges Differenzierungsziel	102